

Häufigkeit der Besuchskontakte gem. § 1793 Abs. 1a BGB

Rechtslage:

In § 1793 Abs. 1a BGB stellt der Gesetzgeber klar:

„Der Vormund hat mit dem Mündel persönlichen Kontakt zu halten. Er soll den Mündel in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufsuchen, es sei denn, im Einzelfall sind kürzere oder längere Besuchsabstände oder ein anderer Ort geboten.“

Diese Vorschrift legt die Entscheidung, was die Häufigkeit und den Umfang des persönlichen Kontakts betrifft, in das Ermessen des Vormunds, der seine Entscheidung „nach den Erfordernissen des Einzelfalles zum jeweiligen Zeitpunkt“ treffen muss. Dass die monatliche Kontaktfrequenz kein absolutes Muss ist, wurde schon aus der Begründung des Gesetzgebungsverfahrens deutlich, in dem Beispiele für ein Abweichen von dieser Vorgabe benannt wurden.

Ausgangslage:

Der persönliche Kontakt zum Mündel, die Kenntnis der Lebensverhältnisse aus eigener Anschauung sind unverzichtbar.

Im Arbeitsalltag der Amtsvormundschaft steht jedem Mitarbeiter ein beschränktes Zeitkontingent zur Verfügung, für die gesetzlichen Aufträge

- Pflege des Kontakts,
- Förderung der Erziehung.

Die *Förderung der Pflege und Erziehung* des Mündels soll nicht zu Lasten einer möglichst hohen Besuchsfrequenz gehen.

Der Vormund ist keine unmittelbare Erziehungsperson, die sich um die Alltagsorge kümmert.

Die vom Gesetzgeber geforderte Regel der monatlichen Umgangsgestaltung entspricht häufig nicht der Anforderung des Einzelfalles.

Amtsverfügung

Kriterienkatalog zur Entscheidung über die Häufigkeit von Mündelbesuchen

Orientierung und Kriterien für die Ermessensentscheidung der Kontakthäufigkeit:

Im Folgenden sind Kriterien aufgelistet, die eine Orientierung für die Entscheidung der Amtsvormünder geben, wie oft und in welchem Umfang Kontakt zu einzelnen Mündeln hergestellt wird. Grundlage hierfür ist die vom DIJuF (Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht) am 14.10.2011 herausgegebene Stellungnahme „Zur Umsetzung des Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts“

Seltenere als monatlich Kontakte sind ggf. angezeigt, wenn

- Sich das Kind/der Jugendliche schon seit langem an seinem Lebensort aufhält und dort gut integriert ist;
- Bereits ein stabiles Vertrauensverhältnis zwischen Vormund / Pfleger und Kind/ Jugendlichen besteht und – auch angesichts Alter und Entwicklungsstand – damit gerechnet werden kann, dass das Kind / der Jugendliche sich auch unaufgefordert bei dem Vormund / der Pflegerin meldet;
- Dafür gesorgt ist, dass der Vormund / die Pflegerin regelmäßig über die Entwicklung und verlässlich über Problemanzeigen aus dem Umfeld des Kindes / Jugendlichen informiert wird (durch Kindertagesstätte, Ärzte, Pflegekinderdienst, Adoptionsvermittlungsstelle usw.) ;
- In diesem Zusammenhang einheitlich berichtet wird, dass die Entwicklung des Kindes / Jugendlichen (relativ) stabil und positiv verläuft und es keine Anzeichen für (deutliche) Verschlechterungen oder auf einen Verlauf mit sich wiederholenden Krisen gibt;
- Der Vormund/ die Pflegerin und andere fallbeteiligte Fachkräfte den Lebensort und die Lebenssituation des Kindes / Jugendlichen als stabil und förderlich für seine Entwicklung einschätzen. Bei der Einschätzung ist auch darauf zu achten, ob es Anzeichen für Belastungen und Krisen gibt, die auch aus seiner Umgebung auf das Kind / den Jugendlichen einwirken;
- Eine Adoptionsvormundschaft besteht und keine Anzeichen dafür vorliegen, dass es Gründe geben könnte, die Einwilligung zur Adoption nicht zu erteilen.

Über diese Aufzählung des DIJuF hinaus –können ggf. seltenere Kontakte angezeigt sein, wenn

- ausschließlich die Vermögenssorge übertragen wurde und eine Einbeziehung des Mündels in die zu treffende Entscheidung (wegen Alter, Behinderung etc.) nicht angesagt ist;
- in Fällen, in denen ausschließlich die Entscheidung zum Zeugnisverweigerungsrecht im Strafverfahren bzw. die Entscheidung über die Entbindung von der Schweigepflicht übertragen wurde und der Entscheidungsprozess abgeschlossen werden konnte;

Häufigere oder zeitnahe Kontakte sind ggf. angezeigt (s. DIJuF),

- Bei der Übernahme einer Vormundschaft/Pflegschaft und
- Wenn es beim Wechsel von der Herkunftsfamilie zur Pflegefamilie / Einrichtung zu erheblichen Konflikten oder einem Kontaktabbruch der Eltern gekommen ist;

- Wenn erhebliche Konflikte über Fragen des Umgangs mit den Eltern oder anderen Verwandten bestehen und darüber entschieden werden muss;
- Wenn wichtige Entscheidungen anstehen, etwa über einen Wechsel des Aufenthaltsortes, über Ausbildungsfragen (Schule und weiterführende Ausbildung), über Hilfen und Therapien, Operationen, aber auch über Entscheidungen, die für das Kind / den Jugendlichen subjektiv große Bedeutung haben (Piercing, Verreisen mit dem Freund / Freundin);
- Bei besondere Problemlagen des Kindes / Jugendliche, die aus der Vergangenheit bekannt sind und erwarten lassen, dass eine engmaschige Begleitung und jeweilige Anpassung der Hilfen erforderlich sein wird;
- Wenn Wechsel der Lebenssituation und Erziehungspersonen stattgefunden haben oder stattfinden, z. B. wenn sich die Frage stellt, ob ein Wechsel der Pflegefamilie oder Einrichtung infrage kommt, aber auch bei Trennung / Scheidung der Pflegeeltern;
- Wenn es Problemanzeigen seitens der Erziehungspersonen, aus dem Umfeld des Mündels oder auch durch das Mündel selbst gibt, die auf (sich wiederholende) Krisen oder einen deutlich negativen Verlauf hindeuten. Der persönliche Kontakt zum Kind erübrigt sich nicht durch möglicherweise plausibel erscheinende Erklärungen der beteiligter Erwachsener;
- In der Ausnahmesituation, in der ein Kind / Jugendlicher unter Vormundschaft / Pflegschaft in der Herkunftsfamilie lebt.

Darüber hinaus –können ggf. häufigere oder zeitnahe Kontakte angezeigt sein, wenn

- der Mündel keine Bezugspersonen hat (ältere Jugendliche, die alleine leben);
- bei einer gesetzlichen Amtsvormundschaft Mündel und junge Mutter nicht von einem guten Helfersystem (Großeltern, SPFH, Mutter-Kind-Heim) begleitet werden.

Verfahren zur Einschätzung der Besuchskontakte im Einzelfall:

Besteht eine Unsicherheit über die Anzahl der durchzuführenden Kontakte, dient eine kollegiale Fallberatung zur Entscheidungshilfe.

Grundsätzlich gilt, wenn die Häufigkeit der monatlichen Besuchskontakte als nicht zielführend bewertet wird, muss die Begründung schriftlich dokumentiert sein.

Diese Amtsverfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft

Mannheim, den _____

U. Scheurich, komm. Fachbereichsleitung